

Zeitschrift:	Schweizer Schule
Herausgeber:	Christlicher Lehrer- und Erzieherverein der Schweiz
Band:	26 (1939)
Heft:	11
Artikel:	Stoff und Methode des staatskundlichen Unterrichts an der Mittelschule
Autor:	Reichlin, Paul
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-533873

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 26.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Ganz selbstverständlich ist es, dass bei der Herder-Bibel, dem später entstandenen Buche, auf ein moderneres photographisches Bildermaterial gegriffen werden konnte. Auch hier wiederum ein grosser Schritt vorwärts, dessen wir uns freuen.

Ich fasse zusammen: Der Text ist vorbildlich und wird in seiner Klarheit kaum zu überbieten sein; die Ueberschriften sind bezeichnend und deuten hauptsächlich auf die katechetischen Werte hin; die Stoffauswahl ist

hervorragend und die Bebilderung besser. Ein gut gelungenes Werk, wofür wir den Instanzen, die das letzte Wort zu sprechen hatten, aufrichtig danken! Mögen sie uns nun auch einen passenden Lehrplan schenken. Dabei bitte ich, die Geschichten nicht nur nach den Titeln auszuwählen, sondern sie vorher zu lesen, damit in der Zukunft vermieden wird, dass sich Erzählungen auf Abschnitte beziehen, die noch gar nicht zu behandeln waren. Johann Schöbi.

Mittelschule

Stoff und Methode des staatskundlichen Unterrichts an der Mittelschule

I.

Dass heute gewisse staatskundliche Kenntnisse zum geistigen Inventar des politisch und zivilrechtlich mündig gewordenen Mittelschülers gehören, ist unbestritten. Es gilt, dem jungen Schweizer die Lebensbedingungen jenes Organismus zu erschliessen, den die vereinigten Staaten der Eidgenossen ausmachen und ihm die Rolle zu erklären, die ihm als Staatsbürger darin zukommt.

Diese Aufgabe mag auch einen wahrhaft sachkundigen Lehrer beklemmen. Ja, je sachkundiger er ist, desto eindringlicher werden ihm die Schwierigkeiten bewusst werden. Der Stoff ist umfangreich und kompliziert, der Raum, den das Mittelschulprogramm dafür hergibt, bescheiden. Und die Kapazität des Schülers ist keine Handorgel, die sich nach Belieben auseinanderziehen lässt.

Ohne Auswahl geht es nicht. Goethes Theaterrezept: wer vieles bringt, wird manchem etwas bringen, taugt dafür nichts. Es würde zu einer Verzettelung der Aufgabe führen und bewirken, dass der Schüler vor

lauter Bäumen den Wald nicht sieht. Nun multa, sed multum, muss die Lösung heißen.

1. Einige allgemeine Erörterungen über Recht, Staat und staatliche Funktionen sind unerlässlich, gilt es doch, dabei weltanschaulich Grundlegendes und auch schweizerisch Bedeutsames ins Licht zu rücken, dem Recht, namentlich dem staatlichen, positiven Recht seinen Platz in der Ethik zu wahren und es vor der utilitaristischen Degradierung zum Sklaven dessen, „was dem Volke nützt“, zu bewahren.

Vom Staate ist festzustellen, dass er nicht das totalitäre, göttähnliche, die Einzelperson restlos für sich beanspruchende Wesen sein kann, als das ihn gewisse Ideologien hinstellen, sondern eine Einrichtung zur Förderung des irdischen Gemeinwohls, die die Entfaltung der freien, sittlichen Persönlichkeit und ihre Ausrichtung auf ein ewiges Ziel achtet und voraussetzt. Der Mensch im Staat ist nicht wie das Rad an der Maschine, das keine andere Funktion kennt, als die, der Maschine hörig zu sein. Wohl muss er seine Interessen den Anforderungen des Gemein-

wohls unterordnen. Aber er ist nicht nur Glied im staatlichen Organismus, sondern eine vom Staate anerkannte, in ihrem Eigenwert und Eigenleben geschätzte und geschützte Person.

An Mittelschulen, an denen Rechtsphilosophie gelehrt wird, brauchen diese Dinge in der Staatskunde nicht erörtert zu werden.

2. Dagegen werden einige Ausführungen über die gangbarsten Staatsformen kaum zu umgehen sein, will man den europäischen Sonderfall der schweizerischen Demokratie, deren wesentlichste Gesichtszüge in Abschnitt IV der Botschaft des Bundesrates vom 9. Dezember 1938 über schweizerische Kulturwahrung und Kulturerbung (Bundesblatt 1938 II 997 ff.) in gültiger Weise umschrieben sind, richtig verstehen. Dabei ist es reizvoll aufzuzeigen, dass die Eidgenossenschaft in den sechseinhalb Jahrhunderten ihres Bestandes zwar immer mehr oder weniger demokratisch war, dass aber Demokratie keinesfalls ein mit göttlicher Unveränderlichkeit ausgestattetes, sondern ein sehr wandelbares, nach Ort und Zeit verschiedenes, sogar in unserer eidgenössischen Gegenwart überaus vielgestaltiges Phänomen ist. Demokratie schlechthin existiert nirgends, so wenig, als es irgendwo den Menschen, das Tier oder die Blume gibt.

Die wichtigsten Attribute der heutigen schweizerischen Demokratie sind Wahlrecht, Referendum und Initiative, wobei Bund und Kantone die verschiedensten Spielarten und Mischungen in Gebrauch haben. Essentialia, naturalia und accidentalia dieser Institute darzulegen, bietet keine sonderlichen Schwierigkeiten. Wichtig ist es, ihre Grenzen abzustecken und den jungen Eidgenossen klarzumachen, dass die Ausübung der politischen Rechte bei jedem unserer Staatsbürger ein Mass an Einsicht, Weitblick und Gemeinsinn voraussetzt, wie vielleicht in keinem andern

Staatswesen der Erde. Dass es dem Volk der Eidgenossen gelungen ist, diese Eigenschaften jahrhundertelang zu entwickeln und zu bewahren, ist kein Beweis dafür, dass es in Zukunft so bleiben werde. Der Schweizer kommt sozusagen mit demokratischer Knochensubstanz zur Welt. Sie zu erhalten, zu mehren und für immer neue Aufgaben zu stählen, ist Aufgabe des staatskundlichen Unterrichts. Jede Zeit stellt neue Anforderungen und Probleme. Sie zu bewältigen, ist nicht nur Sache des Wissens, sondern ebenso sehr des Gewissens. Just darin bestehen Ruhm und Stärke der schweizerischen Demokratie, dass der Bürger aus eigener Einsicht und freiem Entschluss das tut, was das Gemeinwohl erfordert, und was anderswo mehr oder weniger fügsam auf Befehl von oben erfüllt wird. Dass solche Haltung nicht auf dem Papier gemacht werden kann, ist klar. Darum ist unsere demokratische Tradition ein unschätzbares Kapital, aber ein Kapital, das nur dann einen Ertrag abwirft, wenn wir unablässig damit arbeiten.

3. In der Demokratie ist das Volk wohl oberstes, aber bei weitem nicht einziges Staatsorgan. Daher gehört zum Unterricht über die Demokratie notwendig auch die Erörterung des Problems der Autorität, d. h. der Tatsache, dass unser Staatswesen in den mannigfältigsten Beziehungen und in über 99 Prozent aller Staatsgeschäfte durch Behörden vertreten wird, die der Bürger in ihrem Zuständigkeitsbereich genau so zu achten hat, wie er von ihnen die Respektierung seines Zuständigkeitsbereiches erwartet. Vielfach herrscht noch die irrtümliche Auffassung, dass das Volk über alles und jedes zu entscheiden habe. Nur so ist es verständlich, dass man bei der Kritik behördlicher Verfügungen statt sachlicher Gründe immer wieder das „Argument“ hört, dass das und jenes dem Willen des Volkes nicht entspreche. Es soll dem Volke keineswegs die freie Meinungsäußerung bestritten werden. Aber es muss klar sein, dass jene, die die

Verantwortung tragen, nach eigenem Wissen und Gewissen entscheiden, was in dem ihnen rechtmässig übertragenen Kompetenzbereich zu tun und zu lassen sei.

Diese Organe (Behörden und Beamte) aufzuzeigen und ihren Kompetenzbereich zu umschreiben, ist ein wesentliches Stück des staatskundlichen Unterrichts.

4. Der Umstand, dass die Schweiz aus 26 Staaten, nämlich einem Zentralstaat und 25 Gliedstaaten besteht, gibt Anlass zur Behandlung der Kompetenzau sscheidung und der staatsrechtlichen, finanziellen und kulturellen Beziehungen zwischen Bund und Kantonen und zwischen den Kantonen unter sich. Dabei sind auch Sinn, Wesen und Aufgabe des Föderalismus zu erhöhen, und es ist darzulegen, dass praktischer Föderalismus stets nur im Hinblick auf eine bestimmte Zeit und eine bestimmte Aufgabe wirksam sein kann. Darüber, dass dem Bunde nicht mehr Kompetenzen zugeschanzt werden sollen, als für den Bestand und die Wohlfahrt der Eidgenossenschaft unerlässlich ist, besteht Einigkeit. Die Problematik fängt erst an bei der Frage, welche Aufgaben dem Bunde auf Grund just dieser Ueberlegung zu überlassen seien. Diese Frage stellt sich täglich neu, weil sich die Verhältnisse täglich ändern. Ein Beispiel: Solange die Kantonsvölker fast geschlossen auf ihrem angestammten Territorium sesshaft und auch wirtschaftlich durch kantonale Zollgrenzen voneinander getrennt waren, empfand niemand das Bedürfnis nach Vereinheitlichung des Zivilrechts. Die Aufhebung der Schlagbäume und die infolge der Niederlassungsfreiheit rasch eingetretene Bevölkerungsvermischung machten die Eidgenossenschaft in wenigen Jahrzehnten reif für das einheitliche Zivilrecht. Aehnliche Beispiele ereignen sich immer wieder.

5. Aehnlichen Veränderungen unterliegt auch das Mass von Freiheit und Zwang, von

Rechten und Pflichten, das dem Bürger in unserem Vaterlande zugemessen ist. Unter den Rechten sind das Bürgerrecht, die daraus sich ergebenden politischen Rechte, der Anspruch auf Rechtsgleichheit und die individuellen Freiheitsrechte (Freiheit der Person, Glaubens- und Gewissensfreiheit, Ehefreiheit, Vereins- und Versammlungsfreiheit, Recht der freien Meinungsäußerung, Niederlassungsfreiheit, Eigentumsfreiheit, Handels- und Gewerbefreiheit) zu erörtern, wobei namentlich zu beachten ist, dass von den Freiheitsrechten kein einziges unbeschränkt ist. Ihre Darstellung besteht daher zu einem guten Teil in der Darstellung ihrer Schranken.

Unter den Pflichten gehört den mit dem Bürgerrecht zusammenhängenden, nämlich der Stimm- und Wehrpflicht der erste Platz. Wirkliche Demokratie duldet keine Passivmitglieder. Von den übrigen Pflichten sollten wenigstens die Fiskal- und Polizeipflichten kurz umschrieben werden. Wohl zu beachten ist, dass alle öffentlichen Pflichten nur Absplitterungen einer einzigen, umfassenden Treuepflicht gegenüber Volk und Staat sind, einer Treuepflicht, deren Erfüllung das Volk der Kantone Glarus und beider Appenzell alljährlich an der Landsgemeinde durch einen feierlichen Schwur verspricht.

6. Soll in der Staatskunde auch Zivilrecht gelehrt werden? Gewiss, wenn der Lehrplan die erforderliche Zeit dafür freigibt. Es ist kein Luxus, wenn der junge Eidgenosse auch etwas über Personen und Personenverbände, Familie und Vormundschaft, Erbrecht und Sachenrecht, über Schulden und Gut haben und die gangbarsten Vertragstypen weiss. Praktisch wird es, wenn die Lehrpläne nicht wesentlich revidiert werden, indessen kaum möglich sein, auch nur das Primitivste durchzunehmen.

(Schluss folgt.)

Schwyz.

Paul Reichlin.